



Regenwasserzisternen

Förderrichtlinie für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser für die Bewässerung

Gültig ab 01. Juli 2023

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden wie gefördert?	3
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
5.	Kombination mit anderen Förderprogrammen	4
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	4
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	4
8.	Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?	5

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	6
1.1	Antragstellung	6
1.2	Bewilligung	6
1.3	Verwendungsnachweis	6
1.4	Auszahlung	6
2.	Hinweise	6
3.	Hamburgisches Transparenzgesetz	7

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung nach dieser Richtlinie ist es, durch die Verwendung von Niederschlagswasser für die Garten- sowie Grünflächenbewässerung den Verbrauch von Trinkwasser in Hamburg zu reduzieren.

Aktuelle Klimaprojektionen für Hamburg gehen davon aus, dass die Jahresniederschlagsmenge in etwa gleichbleibt, es aber zu einer Zunahme der Niederschläge im Winter und einer Abnahme im Sommer kommen wird.

Gleichzeitig sind steigende Temperaturen sowie häufigere intensivere Trocken- und Hitzeperioden zu erwarten. Da Trocken- und Hitzeperioden im Sommer nicht nur einen Einfluss auf niedrige Wasserstände in Grund- und Oberflächengewässer, sondern auch auf den Wasserbedarf von Menschen und Natur haben, trägt ein Förderprogramm für die Speicherung und Nutzung von Regenwasser zu Bewässerungszwecken zur Schonung der Trinkwasservorräte sowie einen naturnahen Wasserhaushalt bei. Verbrauchsspitzen der Trinkwassernutzung können verringert werden. Zusätzlich erfolgt eine generelle Stärkung des Umweltbewusstseins in Zeiten des Klimawandels sowie eine Rückhaltung von Regenwasser bei starken Niederschlägen.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind private Grundeigentümer:innen oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von selbstgenutzten Wohngebäuden bzw. zu erstellenden Neubauten sowie nicht wirtschaftliche Vereine (Idealverein nach § 21 BGB) in Hamburg.

Gefördert werden ausschließlich Vereine, die

- gemeinnützig sind und
- im Vereinsregister geführt sind oder ihre Rechtsfähigkeit landesrechtlich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BGB verliehen bekommen haben.

3. Welche Maßnahmen werden wie gefördert?

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) stellt Fördermittel für die Anschaffung, den Bau (einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten) und die Installation sowie die ggf. erforderliche Rückstausicherung **eines oberirdischen oder unterirdischen Regenwasserspeichers** (z.B. in Form einer Zisterne) für die Garten- sowie Grünflächenbewässerung auf Grundstücken in Hamburg bereit.

Voraussetzung für die Förderung:

- Der Regenwasserspeicher muss ein Mindestvolumen von 2.000 Litern (2 m³) fassen.
- An den Regenwasserspeicher müssen niederschlagsrelevante Flächen (z.B. Dachflächen und befestigte unbefahrene Wege) des Grundstücks angeschlossen werden. Der Regenwasserspeicher darf nur mit unbelastetem Niederschlagswasser gespeist werden (Kategorisierung von Niederschlagswasserabfluss bebauter oder befestigter Flächen entsprechend DWA-A138, DWA-A102-2 und BWK-A3-2).
- Die Grundstücksentwässerung darf nicht nachteilig beeinflusst werden. Das Volumina des Regenwasserspeichers darf nicht auf das, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendige Regenrückhaltevolumen bei einer Einleitmengenbegrenzung in die Kanalisation oder Gewässer, beim Überflutungsnachweis oder bei der Dimensionierung der Versickerungsanlagen berücksichtigt werden.

Nicht gefördert werden:

- Regenwasserspeicher auf unbebauten Grundstücken.

- Ein Zusammenschluss von mehreren Behältern um das Mindestvolumen von 2.000 Liter zu erreichen.
- Vorhaben, für die durch rechtliche Anforderungen oder vertragliche Verpflichtungen (z.B. städtebauliche Verträge) der Bau von Regenwasserspeicher vorgeschrieben ist.

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Je Grundstück kann nur ein angeschlossener Regenwasserspeicher gefördert werden.

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 40 % der förderfähigen Ausgaben. Die Förderhöchstgrenze je Grundstück beträgt 1.500,00 €.

Der geförderte Regenwasserspeicher ist mindestens 10 Jahre zu betreiben, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

5. Kombination mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination der Förderung mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig.

Die Summe aller öffentlichen Zuschüsse darf bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten einen Anteil von 90 % nicht überschreiten. Sofern die Gesamtinvestitionen zusätzlich aus Fördermitteln des Bundes oder Landes in Darlehensform finanziert werden sollen, darf die Summe der Gesamtförderung aus Zuschuss- und Darlehensmitteln nicht höher als die Gesamtinvestition sein.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Antragsteller:innen ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnen. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben der Investorin oder des Investors zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragsteller:innen haben über einen Zeitraum von zehn Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Institutionen werden Fördermittel nur bewilligt, wenn eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und sie in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Die Gewährung der Fördermittel erfolgt in der Regel beihilfefrei.

In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Förderung als De-minimis-Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) sowie der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. EU L 215/3 vom 7. Juli 2020).

Diese verpflichtet die IFB Hamburg und Antragsteller:innen zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So haben die Antragsteller:innen auf einem Formblatt der IFB Hamburg bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen anzugeben. Nähere Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält die Kundeninformation De-minimis-Beihilfen.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Richtliniengeber ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

Die Förderrichtlinie tritt am 01. Juli 2023 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die Förderung nicht mehr geeignet oder erforderlich ist, um den Zweck zu erreichen.

8. Wo kann man die Förderung beantragen und wer hilft dabei?

Die IFB Hamburg berät bei allen Fragen zur Förderung und begleitet das Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formularen finden Sie unter www.ifbhh.de.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-446 | Fax. 040/248 46-432
info@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 17 Uhr
Freitag 8 – 15 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist über das eAntragsportal zusammen mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt 12 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Die Antragsteller:innen haben den Verwendungsnachweis 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Hinweise

Das gespeicherte Regenwasser darf durch den Speicher selbst oder durch den Eintrag von Stoffen in den Behälter nicht belastet werden. Für die Gartenbewässerung darf nur unbelastetes Speicherwasser verwendet werden.

Die rechtlichen Vorgaben wie z.B. Verordnungen zu den Wasserschutzgebieten sind zu beachten. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind von dem oder der Zuwendungsempfänger:in einzuholen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage inkl. der Regenwasserspeicher ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen und zu betreiben (u. a. DIN 1986-100, DIN 1989-100, DIN EN 16941-1).

Bei Regenwasserspeichern die unterhalb der Rückstauenebene liegen:

Der Regenwasserspeicher muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den rechtlichen Anforderungen gegen Rückstau gesichert werden, wenn der Überlauf an die öffentlichen Abwasseranlagen (Siel) angeschlossen wird. Bei Anschluss an ein Mischwassersiel ist eine Hebeanlage als Rückstausicherung einzubauen. Die Rückstauenebene ist entsprechend dem Hamburgischen Abwassergesetz einzuhalten.

Anerkannte Fachbetriebe können über die folgende Internetseite gesucht werden:
<https://www.hamburg.de/entwaesserungsanlagen/>.

3. Hamburgisches Transparenzgesetz

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Auskunftspflicht bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

